

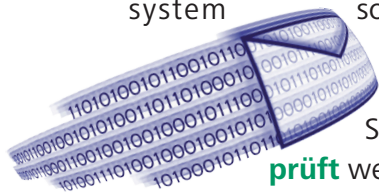
Mandanten- Brief

Oktober 2015

1. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Nach 18 Monaten Vorbereitung hat das Bundesfinanzministerium jetzt den ersten Entwurf für ein **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** veröffentlicht. Mit dem Gesetz soll in erster Linie mehr Automatisierung in die Finanzämter Einzug halten. Dazu sind zahlreiche Detailänderungen im Steuerrecht vorgesehen, unter denen folgende Punkte hervorzuheben sind:

- **Automatische Veranlagung:** Künftig sollen mehr **Steuererklärungen** automatisch **von Computern veranlagt** werden. Ein Risikomanagementsystem soll dann den Finanzbeamten nur noch die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle für eine manuelle Veranlagung zuweisen. Bei der automatisierten Veranlagung soll die Steuererklärung dabei **genauso intensiv wie bisher geprüft** werden, nur eben durch Software.



- **Rechen- und Schreibfehler:** Wenn beim Ausfüllen der Steuererklärung Rechen- oder Schreibfehler passiert sind, war **bisher nur im Ausnahmefall eine spätere Korrektur** eines bestandskräftigen Steuerbescheids möglich. Für diesen Fall wird nun eine **neue Änderungsvorschrift** geschaffen.
- **Steuererklärungsfristen:** Die **automatische Fristverlängerung** für Steuerzahler mit Steuerberater wird jetzt im Gesetz verankert und dabei gleich **um zwei Monate** auf den 28. Februar des Zweitfolgejahres **verlängert**.
- **Verspätungszuschlag:** War die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bisher immer ins Ermessen des Finanzamts gestellt, muss das Finanzamt **künftig zwingend einen Verspätungszuschlag festsetzen**, wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde und die Steuererklärung nicht **14 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums** oder Besteuerungszeitpunkts beim Finanzamt ist. Für jeden angefangenen Monat der Verspätung sind dann 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 50 Euro fällig.
- **Belegvorlage:** Mit der Steuererklärung müssen künftig weniger Belege eingereicht werden, denn **Belegvorlagepflichten** sollen weitestgehend **in Belegvorhalteplichten umgewandelt** werden.
- **Elektronische Bescheide:** Mit Einverständnis des Steuerzahlers sollen Bescheide, Einspruchsentscheidungen und Außenprüfungsanordnungen **zum elektronischen Abruf bereitgestellt** und auf diese Weise bekanntgegeben werden können. Umgekehrt sollen die Steuerzahler künftig neben der Steuererklärung auch Belege und Erläuterungen elektronisch übermitteln können.
- **Datenübermittlung:** Der **rechtliche Rahmen** für die elektronischen Datenübermittlungspflichten **wird vereinheitlicht**. Nur noch verfahrensspezifische Sonderregeln für Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger, Versicherungen und Banken werden in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt.
- **Amtsermittlungsgrundsatz:** Neben Verhältnismäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit sollen die Finanzämter bei ihren Maßnahmen **künftig auch Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** im Auge behalten.

Bund und Länder wollen weniger Papier bei der Steuerveranlagung

automatische Erstellung von Steuerbescheiden

Finanzbeamte sollen sich auf schwierige Fälle konzentrieren können

neue Änderungsvorschrift für Fehler beim Ausfüllen der Steuererklärung

längere Abgabefristen bei Unterstützung durch Steuerberater

verbindliche Regeln für Verspätungszuschläge

Belege werden vom Finanzamt nur noch bei Bedarf angefordert

Vereinheitlichung und Ausweitung der elektronischen Kommunikation

Finanzamt muss wirtschaftlich und zweckmäßig handeln

2. Angabe der Anschrift des Rechnungsstellers

Neben anderen Pflichtangaben muss eine **Rechnung** auch die **vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten**, damit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist diese Voraussetzung nur dann erfüllt, wenn der **leistende Unternehmer unter der angegebenen Anschrift auch geschäftliche Aktivitäten entfaltet**. Der Bundesfinanzhof hat damit seine Rechtsprechung geändert, denn in einem Urteil aus dem Jahr 2007 hielt er für den Vorsteuerabzug noch einen reinen Briefkastensitz für ausreichend. Wer bei einer Betriebsprüfung keine böse Überraschung erleben will, muss daher nun Rechnungen auch auf die Angabe einer korrekten Anschrift prüfen. Die **Feststellungslast** dafür, dass der in der Rechnung angegebene Sitz des Rechnungsstellers bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungstellung tatsächlich bestanden hat, sieht der Bundesfinanzhof nämlich **beim Rechnungsempfänger**. Dieser trage eine Verantwortung, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern.

In der gleichen Frage hat das **Finanzgericht Köln** in einem anderen Fall noch die **gegenteilige Auffassung vertreten**. Nach Meinung des Finanzgerichts hat die Angabe der Anschrift auf der Rechnung nur den Zweck, den leistenden Unternehmer eindeutig zu identifizieren. Ist die postalische Erreichbarkeit gewährleistet, komme es nicht darauf an, welche Aktivitäten unter der Postanschrift erfolgen. Zudem sei das **Kriterium der „geschäftlichen Aktivitäten“ viel zu unbestimmt**. Das Finanzamt hat gegen das Urteil des Finanzgerichts aber Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, sodass dieser noch einmal Stellung nehmen und einfacher erfüllbare Vorgaben aufstellen kann.

3. Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zur **steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen** überarbeitet. In erster Linie wurde die neuere **Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs **zur Bestimmung des maßgeblichen Preises bei Sachbezügen** in das Schreiben eingearbeitet.

- **Arbeitgeberdarlehen:** Ein Arbeitgeberdarlehen liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder von einem Dritten aufgrund des Arbeitsverhältnisses Geld **im Rahmen eines Darlehensvertrags** überlassen wird.
- **Zinsvorteil:** Zinsvorteile sind **als Sachbezüge steuerpflichtig** und bei der 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge zu berücksichtigen, wenn der noch offene Betrag am Ende des Lohnzahlungszeitraums **mehr als 2.600 Euro beträgt**. Die genaue Bewertung hängt von der Branche ab, denn für Arbeitnehmer in der Finanzbranche kommt der Personalrabatt mit entsprechend abweichender Berechnung des geldwerten Vorteils in Frage.
- **Bewertung:** Der Zinsvorteil entspricht der **Differenz zu den Konditionen für ein vergleichbares Darlehen**. Dazu muss das Vergleichsdarlehen dem Arbeitgeberdarlehen in Kreditart, Laufzeit, Zinsbindung und Tilgungsregelungen im Wesentlichen entsprechen.
- **Vergleichsdarlehen:** Zur Ermittlung des Maßstabszinssatzes kann sowohl vom **Angebot einer Bank vor Ort** als auch von den **Effektivzinssätzen**, die die **Deutsche Bundesbank** regelmäßig veröffentlicht, ein Abschlag von

Rechnung muss volle Anschrift des Rechnungsstellers enthalten

Anschrift darf kein reiner Briefkastensitz sein

Rechnungsempfänger trägt die Beweislast für korrekte Angabe der Anschrift

Finanzgericht entscheidet in anderem Fall deutlich praxisnäher

Bundesfinanzhof muss erneut zum Thema entscheiden

Überarbeitete Verwaltungsanweisung zu Arbeitgeberdarlehen

Zinsvorteil zählt zu den Sachbezügen und ist steuerpflichtig

spezielle Regelungen zur Bewertung des Zinsvorteils in der Finanzbranche

4 % vorgenommen werden. Als dritte Alternative kann das **günstigste im Inland angebotene Darlehen** mit vergleichbaren Darlehensbedingungen herangezogen werden. Dabei ist jedoch kein Abschlag von 4 % möglich.

- **Gehaltsvorschuss:** Reisekosten- oder Auslagenvorschüsse sind **keine Arbeitgeberdarlehen**, ebenso wenig wie Lohnabschläge und Lohnvorschüsse, wenn sie nur eine Abweichung von der vereinbarten Lohnzahlungsform sind, ohne dass ein Darlehensvertrag abgeschlossen wird. Ein Gehaltsvorschuss im öffentlichen Dienst dagegen gilt als Arbeitgeberdarlehen.
- **Sicherheiten:** Der **Verzicht auf eine Besicherung**, die bei einem vergleichbaren Darlehen üblich wäre, ist **ebenfalls ein geldwerter Vorteil**. Zum geldwerten Vorteil gehören insbesondere die Gebühren des Grundbuchamts und des Notars für eine dingliche Sicherung des Arbeitgeberdarlehens.
- **Aufzeichnungspflichten:** Der Arbeitgeber muss den zu Grunde gelegten **Endpreis sowie die Berechnung der Zinsvorteile dokumentieren** und aufbewahren und dem Arbeitnehmer auf Wunsch formlos mitteilen.
- **Steuererklärung:** Der Arbeitnehmer kann den **Zinsvorteil im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung anders bewerten**, wenn er eine günstigere Berechnung des Zinsvorteils nachweisen kann.

Das Schreiben enthält noch diverse Detailregelungen, insbesondere für Arbeitnehmer im Bankgewerbe. Außerdem weist das Ministerium darauf hin, dass **Einzelanfragen zur Ermittlung des Maßstabszinssatzes** bei der Deutschen Bundesbank möglich sind. Für spezielle Sachverhalte kann der Arbeitgeber außerdem eine Anrufungsauskunft beim Betriebsstättenfinanzamt einholen. Die überarbeitete Fassung des Schreibens ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

4. Kundenzahlung auf Privatkonto ist verdeckte Gewinnausschüttung

Überweisen Kunden **Beträge**, die ihnen von einer GmbH in Rechnung gestellt wurden, nicht auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto der GmbH, sondern **auf das Privatkonto des Gesellschafter-Geschäftsführers**, kann darin eine verdeckte Gewinnausschüttung liegen, auch wenn der Gesellschafter **mit dem Geld auch Verbindlichkeiten der GmbH** gegenüber Dritten **tilgt**. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gilt das zumindest dann, wenn eine klar und eindeutig im Voraus getroffene Vereinbarung über die Handhabung solcher Zahlungen zwischen dem Gesellschafter und der GmbH fehlt.

5. Gewinne aus Xetra-Gold nach einem Jahr steuerfrei

Der Gewinn aus dem Verkauf oder der Einlösung einer Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibung ist **nach Ablauf einer Spekulationsfrist von einem Jahr** seit Anschaffung **steuerfrei**. In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof die Auffassung vertreten, dass die Xetra-Papiere zwar börsenfähige Wertpapiere sind, aber keine Kapitalforderung verbrieften, sondern den **Anspruch auf eine Sachleistung**. Damit sind sie steuerlich physischem Gold quasi gleichgestellt, für das nicht die Regeln für Kapitalerträge, sondern für **private Veräußerungsgeschäfte** gelten, die nach Ablauf einer einjährigen Spekulationsfrist eine Steuerfreiheit des Verkaufserlöses vorsehen.

drei Alternativen zur Ermittlung eines Marktzinssatzes

Vorschüsse sind in der Regel keine Arbeitgeberdarlehen

Berechnung des geldwerten Vorteils ist zu dokumentieren

nachträgliche Änderung über die Steuererklärung des Arbeitnehmers

Kundenzahlung auf Privatkonto kann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen

Gold-Inhaberschuldverschreibung ist steuerlich mit echtem Gold quasi gleichgestellt

6. Volle Abziehbarkeit von Nachlassverbindlichkeiten

Wenn eine Nachlassverbindlichkeit **mit begünstigtem Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang** steht, ist sie nur teilweise in Höhe des nicht begünstigten Anteils abzugsfähig. Anders als die Finanzverwaltung sieht der Bundesfinanzhof aber **keinen** solchen **wirtschaftlichen Zusammenhang** allein dadurch, dass **zusammen mit der Nachlassverbindlichkeit auch Betriebsvermögen übernommen** wurde. Die Beschränkung komme nur dann zum Zug, wenn die Nachlassverbindlichkeit direkt mit bestimmten Vermögensgegenständen in Verbindung steht – beispielweise ein Darlehen für dessen Anschaffung. Ist der Erbe aber nur allgemein zur Erfüllung eines Vermächtnisses oder zum Ausgleich von Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüchen verpflichtet, dann sind diese Verpflichtungen in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar.

7. Fahrtkosten eines Selbständigen

Regelmäßige Fahrten eines Unternehmensberaters zur Betriebsstätte eines einzigen Kunden im Rahmen einer längerfristigen Beratungstätigkeit können **nur in Höhe der Entfernungspauschale** geltend gemacht werden. Durch die längere Tätigkeit wird die Betriebsstätte des Kunden auch zur regelmäßigen Betriebsstätte des Beraters, ohne dass es darauf ankommt, ob ihm dort ein eigener Raum zugewiesen ist. Der Berater hatte ansonsten nur ein Home-Office, das der Bundesfinanzhof aber grundsätzlich nicht als Betriebsstätte anerkennt.

8. Antrag auf Günstigerprüfung bei der Abgeltungsteuer

Auf Antrag des Anlegers unterwirft das Finanzamt die Kapitalerträge nicht der Abgeltungsteuer, sondern zusammen mit den übrigen Einkünften der tariflichen Einkommensteuer. Auch wenn das Gesetz keine **Frist für einen solchen Antrag auf Günstigerprüfung** vorsieht, sind dem Antrag trotzdem zeitliche Grenzen gesetzt, meint der Bundesfinanzhof. Wenn der **Einkommensteuerbescheid bestandskräftig** geworden ist, sei eine Günstigerprüfung allenfalls dann noch möglich, wenn die Voraussetzungen einer der Änderungsvorschriften für bestandskräftige Steuerbescheide erfüllt sind.

9. Hilfe für dürregeplagte Landwirte

Durch die Trockenheit und Hitze geschädigte Landwirte in Baden-Württemberg erhalten **Hilfe im steuerlichen Bereich**. Darauf weist das Landesfinanzministerium hin. Infrage kommen insbesondere **Steuerstundungen ohne Stundungszinsen, Herabsetzungen der Vorauszahlungen** für Einkommen- und Körperschaftsteuer oder auch ein vorübergehender **Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen** unter Verzicht auf Säumniszuschläge. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen das Finanzamt durch entsprechende Anträge über die durch die Trockenheit hervorgerufenen Belastungen informieren. Auch in anderen Bundesländern werden die Finanzämter betroffenen Landwirten in der Regel entgegenkommen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

wirtschaftlicher Zusammenhang mit Betriebsvermögen verhindert vollen Abzug einer Nachlassverbindlichkeit

allgemeine Verpflichtungen des Erben sind in voller Höhe abziehbar

Entfernungspauschale für regelmäßige Besuche eines Kunden

Bestandskraft des Steuerbescheids setzt zeitliche Grenze für Antrag auf Günstigerprüfung

Billigkeitsmaßnahmen für dürregeplagte Landwirte in Baden-Württemberg

Finanzämter in anderen Bundesländern sollten sich auch kulant zeigen